
Besondere Bedingungen für lokale Administratoren der startothek

Stand 01.02.2010

Präambel

Die startothek (www.startothek.de) ist ein internetbasiertes, datenbankunterstütztes Beratungsprogramm für Multiplikatoren, die Existenzgründer und Unternehmen beraten. Die startothek kann um regionale Vorschriften, Ansprechpartner und Informationen (nachfolgend regionale Einträge genannt) ergänzt werden.

Nutzer (nachfolgend lokale Administratoren genannt) wie z. B.

- Kommunen, Kreise und Städte
- Wirtschaftsfördergesellschaften, die kommunale Aufgaben wahrnehmen
- kommunale Eigenbetriebe
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern

können gegenüber der startothek-Redaktion regionale Vorschriften, Ansprechpartner und Informationen zur Einstellung in die startothek vorschlagen. Die startothek-Redaktion prüft diese Angaben und trägt, sofern diese geeignet sind, der Zweckerreichung der startothek zu dienen, in die startothek ein.

Die startothek steht den lokalen Administratoren gleichzeitig, neben ihren Rechten aus diesen Besonderen Bedingungen, zur uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der Beratung von Existenzgründern und Unternehmen zur Verfügung. Es gelten die *Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der startothek*.

Der lokale Administrator erklärt sich hiermit ausdrücklich und ohne weitere Erklärung mit diesen *Besonderen Bedingungen für lokale Administratoren* einverstanden.

§ 1

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Je nach regionaler Zuständigkeit des lokalen Administrators können regionale Ansprechpartner, Vorschriften und Informationen über die im Benutzerbereich der startothek befindliche Funktionalität „Lokaladministration“ an die Redaktion der startothek übermittelt werden.

Nach einer Plausibilitätsprüfung durch die Redaktion werden die Angaben dann, sofern diese geeignet sind, der Zweckerreichung der startothek zu dienen, in die startothek eingestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit wird von der LexisNexis Deutschland GmbH (nachfolgend LND genannt) nicht übernommen.

Die regionalen Einträge erscheinen standortbezogen im Rahmen der startothek-Nutzung in den entsprechenden Informationsmasken und im Beratungsergebnis.

§ 2

Pflichten des lokalen Administrators

Der lokale Administrator versichert, ausschließlich für seinen Zuständigkeitsbereich Einträge in die startothek vorzuschlagen. Der lokale Administrator verpflichtet sich richtige, vollständige und aktuelle Angaben zu machen.

Änderungen an vormals übermittelten lokalen Einträgen sind über die Funktionalität „Lokaladministration“ der startothek-Redaktion vorzuschlagen. Der lokale Administrator ist verpflichtet, so zur laufenden Aktualisierung der startothek-Inhalte beizutragen.

§ 3

Freistellung

Soweit rechtlich und gesetzlich zulässig, stellen die lokalen Administratoren LND von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung ihrer Rechte durch von lokalen Administratoren vorgenommenen regionalen Einträgen geltend gemacht werden. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die Kostenerstattung notwendiger Rechtsvertretung einschließlich sämtlicher Gerichtskosten.

§ 4

Urheberrecht, Nutzungsrechte

Urheber-, Schutz- sowie sonstige Rechte für regionale Einträge der lokalen Administratoren verbleiben in vollem Umfang beim jeweiligen Rechteinhaber und sind von ihm bei Bedarf oder Notwendigkeit entsprechend geltend zu machen. Eine Beteiligung seitens LND an den damit verbundenen rechtlichen Auseinandersetzungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Nutzungsdauer

Die Ausübung der Rechte als lokaler Administrator ist an die Nutzungsdauer der Zugangsberechtigung gemäß den *Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der startothek* gebunden.